



Oberwart, am 29.05.2019  
Geschäftszahl: A-2018-1190-00704-Wid.  
Sachbearbeiter: Rainer Palank M.A.  
Telefon: 03352/33398 DW  
e-mail: post@oberwart.bgld.gv.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 29.05.2019, Zahl A-2018-1190-00704-Wid,

mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 18/1969 i.d.g.F, wird verordnet:

### § 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Betriebsgebiet“ aus Teilen der Grundstücke Nr.21657/2, 21656/2, 21655 und 21654, KG Oberwart, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist. Die Fläche wird so eingegrenzt, dass sie dem Stand der neu gebildeten Grundstücke Nr. 23326 und 23327, und zwar jener Teile im Ausmaß von 10542 m<sup>2</sup>, der noch nicht als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet ist. Der hierzu angefügte Grundstücksplan bildet einen integrierenden Verordnungsbestandteil, die Fläche entspricht der schraffierten Markierung.

### § 2

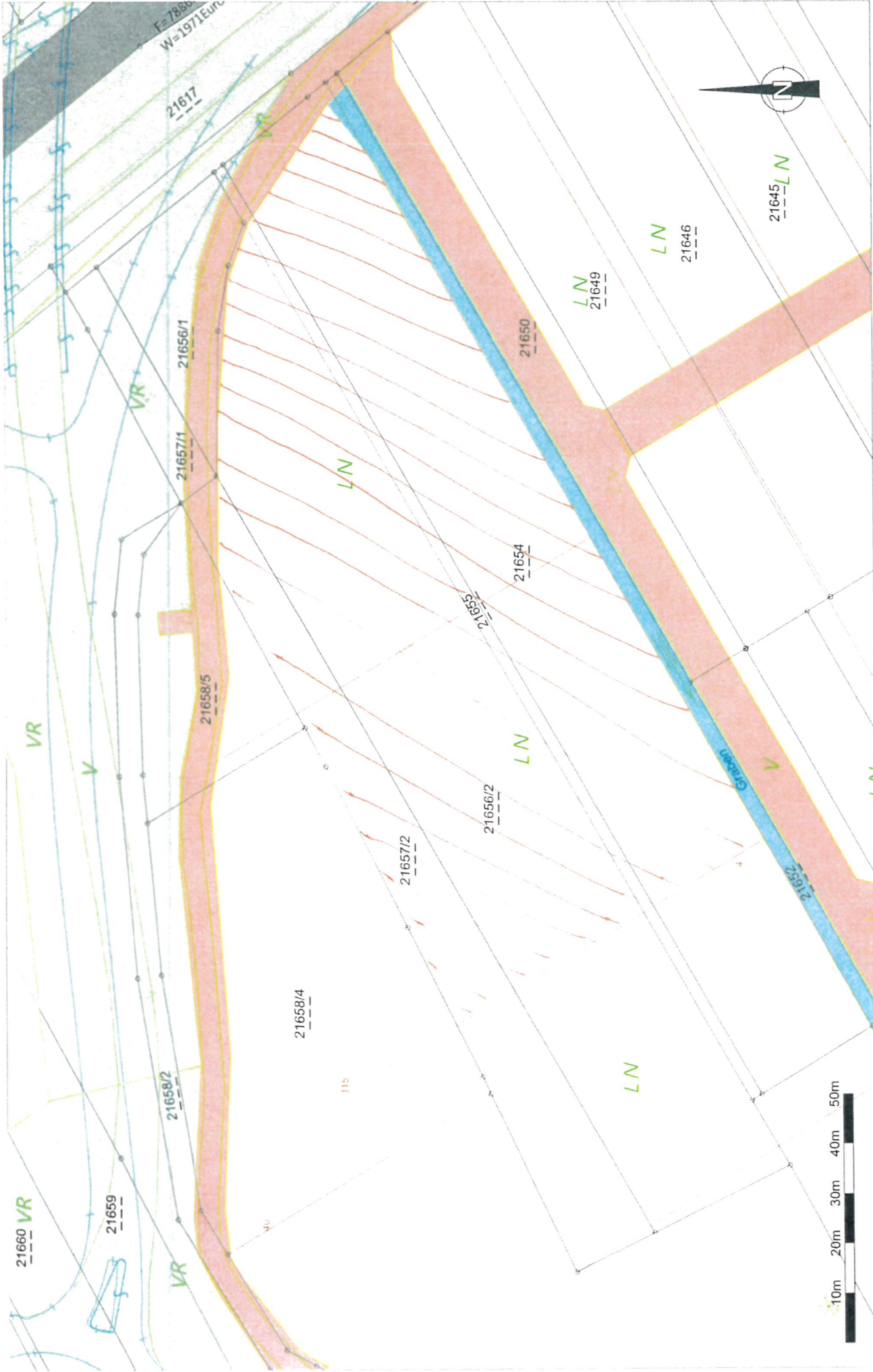
In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Abg. Georg Rosner)

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:



Wichtiger Hinweis: Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument: Stadtgemeinde Oberwart

Druckmaßstab: 1:1000

Druckdatum: 15.05.2019